

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam
gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Vergabe von Aufträgen
- § 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 15 Verfügung über Geschäftsanteile/ Ankaufsrecht
- § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 17 Kündigung der Gesellschaft
- § 18 Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen Bekanntmachungen
- § 20 Zustellungen an Gesellschafter
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Salvatorische Klausel

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Gesellschaftsgegenstand ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur – vornehmlich der Stadtteilkultur und der kulturellen Bildung – sowie des bürgerschaftlichen Engagements in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dienen insbesondere
 - a) die Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Bürgerhäusern und Nachbarschaftszentren, z.B. von Jugendklubs und von Einrichtungen und Projekten, die unmittelbar zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes beitragen.
 - b) die Durchführung von Breitensportveranstaltungen für die Allgemeinheit, welche insbesondere die Gesundheit und die Bewegungs- und Koordinationsfähigkeit sowohl von Kindern, Jugendlichen als auch von Senioren unterstützen.
 - c) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu bildender und darstellender Kunst, Literatur und Musik, die Kindern, Jugendlichen und Senioren eine eigene künstlerische Betätigung ermöglichen, sowie Ausstellungen, Vorträge und Konzerte für die Allgemeinheit, die das Interesse an der Kunst und Kultur fördern.
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Partizipation und der politischen Bildung für die Allgemeinheit dienen, sowie Aktivitäten, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zueinander zu führen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und die soziale Verantwortung füreinander zu fördern.
- (4) Alle Angebote und Einrichtungen der Gesellschaft sollen niedrighschwellig, verlässlich und kostengünstig allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. In allen Bereichen sind freiwillig und ehrenamtlich Engagierte aufzunehmen und zu unterstützen. Besondere Bedeutung ist in der praktischen Arbeit gemeinwesenorientierten und generationsübergreifenden Angeboten beizumessen.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von

Dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).

Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Landeshauptstadt Potsdam mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 51 % im Nennbetrag von 13.056,00 € (in Worten: dreizehntausendsechshundertfünfzig Euro) – Geschäftsanteil Nr. 1,

Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 49 % im Nennbetrag von 12.544,00 € (in Worten: zwölftausendfünfhundertvierundvierzig Euro) – Geschäftsanteil Nr. 2.

Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

Aufgeld, Nachschüsse oder Genehmigtes Kapital werden nicht vereinbart.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter gemäß Satz 1 unter Beachtung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf vier Werktage verkürzt werden.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie kann sich durch Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen und verbleibt in Verwahrung der Gesellschaft. Bei mehreren Gesellschaftern führt der/die Vertreter/in der Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per Fax oder per Mail (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafter, die mehrere Geschäftsanteile halten, können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Ein/ eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie

dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Wahl des Abschlussprüfers und der Prüfer für außerordentliche Prüfungen,
 - j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.
 - l) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse sowie Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen.
 - m) Festlegung des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - n) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - o) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - p) Abschluss von Organ- oder Geschäftsführerhaftpflichtversicherungen,
 - q) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - r) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- (2) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr zu betrauender Beschäftigter/zum betrauende Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) ein Aufsichtsratsmitglied, das vom Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e.V. entsandt wird,
 - d) ein Aufsichtsratsmitglied, das von den Versammlungen der Nutzer der Einrichtungen der KUBUS gGmbH entsandt wird.

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus der Mitte des unter lit. b) und c) aufgeführten Personenkreises gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 6 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Ein/eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/r/ihrer/r Stellvertreter/in. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/er oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ abgegeben.
- (9) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.

- (10) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- und kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin für den Jahresabschluss.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt insbesondere zu nachfolgenden Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab:
- Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und
 - Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Kündigung und Höhergruppierung oder sonstige Erhöhung des Entgeltes von Angestellten soweit diese vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist:
- Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - Abschluss von Verträgen (einschließlich Miet- und Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,

- f) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennissen,
 - g) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte,
 - h) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - i) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
- (6) Zudem beauftragt der Aufsichtsrat den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § III Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 und 6 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ II

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (8) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen.

rer/innen und der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.

- (9) Geschäftsführer sind nicht berechtigt, Darlehen an Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige zu gewähren.
- (10) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Kontrollsystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (11) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. II S. 1.

§ 13

Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den/die Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile/ Ankaufsrecht

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von Geschäftsanteilen wie auch deren Verfügung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.

Bei Ausübung des Ankaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

- (3) Die Höhe der Vergütung für den zu veräußernden Geschäftsanteil oder eines Teils davon richtet sich nach § 2 Abs. 6 und 7.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - c) im Gesellschafter ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 15 überträgt.

- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.

§ 18

Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Für die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen gilt § 46 Nr. 4 GmbHG mit der Maßgabe, dass Beschlüsse einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen bedürfen; zudem ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.

§ 19

Abtretungsverlangen

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist sowie in den weiteren in diesem Vertrag genannten Fällen, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Die Notwendigkeit der Zustimmung gem. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages über Einziehung, Einziehungsvergütung und Zahlbarkeit, Sicherheitsleistung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Einziehungsbeschluss im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, und dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird, und die Gesellschaft für deren Zahlung wie eine Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 20

Zustellungen an Gesellschafter

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und sonstige Veröffentlichungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.